

POSTULAT von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Verursachergerechte Kostenüberwälzung steueramtlicher Vorbescheide (Rulings)

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Kosten steueramtlicher Vorbescheide (sogenannte Rulings) den Verursachenden zu überwälzen und das «Merkblatt des Kantonalen Steueramtes betreffend Begehren um amtliche Auskünfte und Vorbescheide» vom 13. Oktober 2008 entsprechend anzupassen. Ruling-Kosten sollen den Anfragenden in Rechnung gestellt werden; eine Anrechnung von Ruling-Kosten auf spätere Steuerrechnungen ist vorzusehen.

Ralf Margreiter

Begründung:

«Bedingt durch die Komplexität und die reiche Steuerrechtspraxis sowie das Bedürfnis, neuartige Formen der Gestaltung von wirtschaftlichen Verhältnissen zu verwenden, gelangen Steuerpflichtige oder deren Vertreter häufig vor der Durchführung von steuerrechtlich relevanten Transaktionen an die Steuerbehörde mit dem Ersuchen um einen verbindlichen Vorentscheid über die mit den Transaktionen verbundenen steuerlichen Konsequenzen. Ein solcher Vorbescheid wird auch als Ruling bezeichnet.» Dies hält der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation KR-Nr. 164/2006 fest.

Gemäss Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 373/2008 betragen die geschätzten Kosten pro Fall zwischen 300 und gegen 10'000 Franken. Über konkrete jährliche Fallzahlen gab der Regierungsrat damals keine Auskunft, jedoch zirkulieren Angaben von 4'000-5'000 Fällen pro Jahr. Das ergibt einen erheblichen Aufwand in Millionenhöhe zulasten des Kantonalen Steueramtes.

Die effektiven Kosten für solche Rulings sollen künftig verursachergerecht den Anfragenden in Rechnung gestellt werden. Das ist umso mehr angezeigt, als es im interkantonalen Steuerwettbewerb offenbar zunehmend wie auf einem Basar zugeht: Bei entsprechend hohen finanziellen Interessen holt man in diversen Kantonen Vorbescheide ein und spielt anschliessend die einzelnen Kantone gegeneinander aus, um noch bessere «Angebote» herauszuholen. Es ist nicht einzusehen, dass dies weiterhin auf Kosten der Zürcher Steuerzahlenden erfolgen soll.

Dabei geht es nicht darum, Zürcher Steuerpflichtige zusätzlich zu belangen. Darum sollen die verrechneten Kosten für steuerliche Vorbescheide mit der Steuerrechnung verrechnet werden können; dies entspricht auch der Idee im erwähnten Merkblatt des Steueramtes, dass steueramtliche Vorbescheide im Hinblick auf das künftige Einschätzungsverfahren im Regelfall gebührenfrei erteilt werden.